

.....
Name, Vorname

.....
Förderungsnummer

.....
Studiengang

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);

hier: Hilfe zum Studienabschluss nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer
gem. § 15 Abs. 3 a BAföG in Form unverzinslicher Darlehen nach § 17 Abs. 3
Satz 1 Nr. 3 BAföG

Hiermit beantrage ich die Hilfe zum Studienabschluss gem. § 15 Abs. 3 a BAföG für die Zeit

vom bis Die Voraussetzungen weise ich durch folgende
Bescheinigung nach.

Meine Förderungshöchstdauer / Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 BAföG
(siehe letzten Bewilligungsbescheid) endet/e mit Ablauf des Monats20..

Es ist mir bekannt, dass mir die Hilfe zum Studienabschluss nicht zusteht, wenn ich das Prüfungs-
verfahren abbreche oder unterbreche, für das die Leistung beantragt wurde. Änderungen dieser
Art sowie den tatsächlichen Studienabschluss werde ich unverzüglich anzeigen.

Den formblattmäßigen Förderungsantrag lege ich gleichzeitig vor / reiche ich nach.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift d. Auszubildenden)

Bescheinigung der Prüfungsstelle zur Hilfe zum Studienabschluss
nach § 15 Abs. 3 a BAföG

Herr / Fraustudiert

im Studiengang / Fachrichtung

a) und nimmt in der Zeit vom bis an der Diplom- /
Magister- / I. Staatsprüfung teil.

Für diese Prüfungsverfahren ist er / sie am zugelassen worden.

b) Das Studium in der oben genannten Fachrichtung erfolgt in einem modularisierten
Bachelor- / Masterstudiengang und wird voraussichtlich im

Monat 20..... abgeschlossen.

.....
(Datum)

Stempel

.....
(Prüfungsamt oder hauptamtliches Mitglied
des Lehrkörpers)

§ 15 Abs. 3 a BAföG

Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

VERFÜGUNG

1) Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 15 Abs. 3 a BAföG

liegen vor

liegen nicht vor, weil

.....
.....
.....
.....

2) Hilfe zum Studienabschluss kann dem Grunde nach für Monate über die Förderungshöchstdauer oder die Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3 oder 5 BAföG hinaus gewährt werden (vom bis).

Wiederholungsantrag erforderlich / liegt bereits vor.

3) Bei Ablehnung manuellen Ablehnungsbescheid fertigen.

Festgestellt:

Geprüft:

4) Z.d.A.